kaufmännischer verband
mehr wirtschaft. für mich.

Per E-Mail
Bundeskanzlei
E-Mail: patrick.maegli@bk.admin.ch; stephan.brunner@bk.admin.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz
Reitergasse 9
Postfach
CH–8021 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45
info@kfmv.ch
kfmv.ch

Zürich, 6. Oktober 2021

Konsultation Entwurf der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum genannten Geschäft.

Allgemeine Bemerkungen
Der Kaufmännische Verband unterstützt grundsätzlich die Strategie des Bundesrats, die Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie vom Verlauf der Pandemie, der Verfügbarkeit von Impfstoffen und der Situation im Gesundheitswesen abhängig zu machen. Während der Normalisierungsphase, welche mit der Verfügbarkeit von Impfstoffen für alle Impfwilligen ab 12 Jahren am 11. August 2021 begann, sind breit angelegte Schutzmassnahmen nur noch bei drohender Überlastung des Gesundheitswesens zu ergreifen. Ansonsten gilt es noch punktuell zu schützen und zu stützen. Als Resultat sind auch die Auswirkungen auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt nur noch punktuell zu finden und die Stützungsmassnahmen können entsprechend graduell auslaufen, mit Ausnahme von Massnahmen im Zusammenhang mit Personen, welche weiterhin nicht ausreichend durch eine Impfung geschützt werden können (Kinder und andere besonders schutzbedürftige Personen). Da der Verlauf der Pandemie aber weiterhin ungewiss ist, ist es sinnvoll, in den wichtigsten Bereichen der Pandemiebekämpfung – Versorgung mit medizinischen Gütern, Bekämpfung von punktuellen Ausbrüchen und Einreisebestimmungen – den Handlungsspielraum der Regierung offen zu halten. Auch gibt es notwendige Übergangslösungen für gewisse Unterstützungsmassnahmen und Verfahrensgrundlagen, welche über das Jahresende hinauslaufen, bzw. laufen sollen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen
Für den Kaufmännischen Verband Schweiz, als Bildungsverband und Interessensvertreter für Dienstleistungs- und Wissensberufe sowie Sozialpartner in verschiedenen nationalen GAV, sind vor allem die Bestimmungen bezüglich Erwerbstätigkeit und Berufsbildung von Interesse.

Änderungen
Art. 15 Corona-Erwerbsersatz
Da die Impfung für bestimmte Kategorien gefährdeter Personen oder Kleinkinder weiterhin nicht verfügbar ist, soll der Corona-Erwerbsersatz bis Ende 2022 für Personen verlängert werden, die wegen einer Quarantäneanordnung ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen – sei dies als betreuungspflichtige Eltern oder als Angestellte einer Betreuungseinrichtung. Zudem soll auch der Anspruch für besonders gefährdete Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, die ihre Arbeit nicht von Zuhause aus erledigen können und kein adäquater Schutz am Arbeitsplatz möglich ist, verlängert werden (Art. 4). **Da die Verlängerung~~en~~ nur Personen umfasst, welche direkt von Schutzmassnahmen betroffen sind, bzw. welche durch diese unzureichend geschützt werden können, unterstützt der Kaufmännische Verband die Verlängerung der Erwerbsersatzmassnahmen vollumfänglich.**
Da die Härtefallmassnahmen für Unternehmen nicht verlängert werden, die Erwerbsersatzentschädigung nur noch für direkt Betroffene gilt und auch die Regelungen zur Kurzarbeit wieder in den Normalbetrieb übergehen, ist der Wegfall der Entschädigung für Selbständigerwerbende mit Umsatzeinbussen nachvollziehbar. Es gilt jedoch zu beachten, dass die geplanten **Revitalisierungsmassnahmen für die Wirtschaft der breiten**

Masse der Selbständigerwerbenden kaum zugutekommen. Weder die Projekte über Innosuisse noch die angekündigten Massnahmen wie Freihandelsabkommen, Regulierungsbremse, Teilrevision Kartellgesetz oder die Folgeprojekte zur Dekarbonisierung, dürften Selbständigerwerbenden, welche mit Umsatzrückgängen infolge der Pandemie zu kämpfen, haben in der Regel helfen. **Der Kaufmännische Verband Schweiz regt deshalb an, dass auch Klein- und Kleinstbetriebe vom Revitalisierungsprogramm profitieren können** – zum Beispiel im Rahmen des Aktionsplans "Digitale Schweiz" – und diese Massnahmen breit kommuniziert und leicht zugänglich sind.

Art. 19 Abs. 2 Härtefallmassnahmen

Der Übergang von Stützungsmassnahmen zu Revitalisierungsmassnahmen für die Wirtschaft bedeutet auch das Ende der Härtefallmassnahmen für Unternehmen. Um die Behandlung der Gesuche bis Ende 2021 zu erleichtern, ist die Delegationsnorm für den Bundesrat bis 2031 angemessen.

Verlängerungen

Art. 1a 2 Einschränkung Kapazitätsbeschränkungen

Die Verlängerung von Absatz 2, der Verpflichtung Kapazitätsbeschränkungen nach erfolgter Durchimpfung aller Impfwilligen aufzuheben, beruht auf der Annahme, dass ausreichend Impfwillige vorhanden sind, um eine erneute Ausbreitung des Virus zu begrenzen. Auch wenn die Impfquote in der Schweiz im Moment knapp 60% beträgt, ist es keinesfalls sicher, dass dies auch in Zukunft gewährleistet ist. Um diese Bevölkerungsgruppen zu schützen, welche sich nicht impfen lassen können, ist es deshalb unabdingbar, dass bei einer Aufhebung der Kapazitätsbeschränkung die übrigen erwähnten Schutzmassnahmen weiterhin angewandt werden können.

Art. 4 Schutz besonders gefährdete Arbeitnehmende

Wie auch bei den Direktbetroffenen von Quarantäneregelungen (Art. 15) plädiert der Kaufmännische Verband für eine Verlängerung der Lohnfortzahlung für besonders gefährdete Arbeitnehmende, sollte das STOP-Prinzip keinen ausreichenden Schutz gewährleisten können.

Art. 4a Berufseinstieg

Eine Verlängerung der besonderen Massnahmen zum Berufseinstieg um ein weiteres Jahr beurteilt der Kaufmännische Verband als sinnvoll, da der Berufseinstieg über einen längeren Zeitpunkt geplant werden muss und bis Ende Jahr immer noch nicht alle Möglichkeiten dazu vollständig offenstehen.

Art. 5a Einreise- und Zulassungsbestimmungen für Ausländerinnen und Ausländer und Art. 6 Grenzschliessungen

Die Verlängerung der Rechtsgrundlage für Einreisebestimmungen ist grundsätzlich sinnvoll. Auch muss der Bundesrat weiterhin die Möglichkeit haben, in besonderen Situationen die Grenzen zu regulieren, bzw. schliessen.

Art. 1 Abs. 1 Bst. A OBG Ziffer 12a

Um eine möglichst lückenlose Durchsetzung von gesundheitspolizeilichen Massnahmen zu gewährleisten, muss bei Bedarf auch die Möglichkeit bestehen, Ordnungsbussen bei Verletzung derselben auszusprechen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Christian Zünd
CEO

Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik